



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 3 / 2012

Ausgabedatum: 28.02.2012

Inhalt

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Molecular Biosciences	S. 53
Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Musikwissenschaft	S. 55

Fortsetzung Seite 52

Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Südasiastudien (South Asian Studies)	S. 57
Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Studiengang Master of Medical Education	S. 59
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Psychologie	S. 61
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft	S. 69
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Philosophie	S. 75
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Ostasiastudien	S. 77
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Geowissenschaften	S. 79
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Musikwissenschaft	S. 81
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Philosophie	S. 85

Satzung
zur Änderung der Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Molecular Biosciences

vom 16. Februar 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569) hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Molecular Biosciences vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. März 2009, S. 397 ff.), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Januar 2011, S. 25, 29) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Abschnitt c) werden die Worte „das Diploma-Supplement“ (soweit vorhanden) ersetzt durch: „ein Motivationsschreiben“;
2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „einzelne Mitglieder der Auswahlkommission“ ersetzt durch die Worte „Mitglieder der Majors“;
3. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mit gleicher Präferenz für einen“ ersetzt durch das Wort „pro“;
4. § 6 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Musikwissenschaft

vom 16. Februar 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 sowie Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Musikwissenschaft vom 21. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 9. Juli 2007, S. 1907 ff.), geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Mai 2010, S. 383, 412) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird nach dem Gliederungspunkt „a“) als neuer Gliederungspunkt „b“) eingefügt:

„die BA-Abschlussarbeit sowie eine im BA-Studium verfasste Hausarbeit. Sofern im vorausgegangenen BA-Studium eine BA-Abschlussarbeit nicht vorgesehen war, in einem anderen Fach geschrieben wurde oder zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen ist, sind zwei umfangreichere, im BA-Studium im Fach Musikwissenschaft verfasste Hausarbeiten einzureichen.“

Der bisherige Gliederungspunkt „b“) wird zu „c“.

2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Zur Feststellung der Vergleichbarkeit werden im Regelfall die BA-Abschlussarbeit sowie eine im BA-Studium verfasste Hausarbeit aus dem Fach Musikwissenschaft herangezogen, Ausnahmen regelt § 2 Abs. 4 b.“

Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität
für den Master-Studiengang
Südasiastudien (South Asian Studies)

vom 16. Februar 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 sowie Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Südasiastudien (South Asian Studies) vom 28. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2011, S. 615 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort „Wintersemester“ die Wörter „und Sommersemester“ eingefügt.
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei einer Bewerbung zum Wintersemester, bzw. bis zum 15. November bei einer Bewerbung zum Sommersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Studiengang
Master of Medical Education

vom 16. Februar 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 2, 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 sowie Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für den Studiengang Master of Medical Education vom 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2010, S. 135 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses in den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin, Biologie, Chemie, Physik, Psychologie, Pädagogik, Soziologie und gesundheitsnahe Berufsgruppen mit Hochschulabschluss / Fachhochschulabschluss mit Diplom bzw. Master sowie in der Lehre an Medizinischen Fakultäten beteiligten Berufsgruppen oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens vier Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses;“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Psychologie**

vom 16. Februar 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 568) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565, 569) hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Psychologie vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Bereits mit ihrem Antrag auf Zulassung entscheiden sich die Bewerber für eine der beiden angebotenen Schwerpunktausbildungen, also entweder für (a) Developmental and Clinical Psychology oder für (b) Organisational Behaviour and Adaptive Cognition.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss innerhalb der Bewerbungsfrist vom 01.02. bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere in psychologiewissenschaftlichen Masterstudiengängen den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet und
 - d) ein von der Bewerberin/dem Bewerber persönlich verfasstes Motivationsschreiben im Umfang von einer, maximal zwei DIN-A4-Seite/n (max. 4.000 Zeichen), in dem Beweggründe und das spezifische Interesse für die Aufnahme des Masterstudiums Psychologie sowie für die angestrebte Schwerpunktsetzung in Heidelberg dargelegt werden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem Bachelor-Studiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen psychologiewissenschaftlichem Inhalt an einer inländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss,
- (2) Bei der Bewertung des bisherigen überdurchschnittlichen Studienerfolgs können insbesondere berücksichtigt werden:
 1. Hochschulabschlussnoten von mindestens gut (2,0) – (ECTS Grade B),
 2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium und den gewählten Schwerpunkt Aufschluss geben können,
 3. Nachweis über die relative Einstufung anhand der Abschlussnote in dem Studiengang, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (z.B. relative Note im Bachelor-Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.
- (4) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Absatz 2 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semester, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt dann unbeachtet.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der in jeder Schwerpunktausbildung jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien.
- (2) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach folgenden Kriterien:
 1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Nr. 1 Zugangsvoraussetzung ist: Die bis zur ersten Dezimalstelle bestimmte Abschlussnote (ungerundet) des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des errechneten Mittelwerts der benoteten Leistungsbescheinigung wird zunächst nach der Formel „ $40 - 10 \times \text{Note}$ “ in einen Punktwert umgewandelt. Dieser berechnete Wert kann durch die Zulassungskommission nach Berücksichtigung der Art und Ausrichtung sowie der relativen Note des (bisherigen) Studiums um fünf Punkte nach oben oder unten verändert werden. Punktwerte über 30 Punkte bzw. unter 0 Punkten werden auf 30 bzw. 0 Punkte gesetzt.
 2. Schlüssigkeit der im Motivationsbrief dargelegten Begründung: Für die Schlüssigkeit der im Motivationsschreiben genannten Gründe können weitere 20 Punkte vergeben werden. 20 Punkte sind zu vergeben, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin schlüssig allgemeine und fachspezifische Gründe für den Masterstudiengang Psychologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg darlegen kann, 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keinerlei solcher Gründe genannt werden.

3. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Für weitere Berufsausbildung, praktische Tätigkeiten oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben sowie über die üblichen im Rahmen des Studiums zu erwerbenden Fertigkeiten hinausgehen, können weitere 10 Punkte vergeben werden. 0 Punkte sind zu vergeben, wenn keine Berufstätigkeit bzw. keine weiteren Studienleistungen vorliegen oder wenn die Berufstätigkeit oder die Studienleistung keinerlei Bezug zu dem angestrebten Studiengang aufweist. Die Höchstzahl von 10 Punkten sind für Berufstätigkeiten oder Studienleistungen zu vergeben, die sich idealtypisch mit dem angestrebten Schwerpunkt im Masterstudiengang Psychologie verbinden lassen und ein hohes Maß an Qualifikation erkennen lassen.
 4. Durch die Vergabe von Punkten in Ein-Punkt-Schritten können Fälle zwischen den idealtypischen Ausprägungen für 2. und 3. abgestuft werden.
 5. Die Addition der unter 1. – 3. vergebenen Punkte ergibt die für die Rangliste maßgebliche Gesamtpunktzahl (0 und 60 Punkten).
- (3) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 2 nimmt der Zulassungsausschuss in Zusammenarbeit nach Beratung mit entsprechenden Fachvertretern des Instituts vor und erstellt eine Rangliste für jeden der Schwerpunkte. Nach dieser Rangliste werden die rangbesten Bewerber bis zu einem unter Berücksichtigung eines angemessenen Überbuchungsfaktors zum Ausgleich einer voraussichtlichen Nichtannahme von Studienplätzen zugelassen. Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Psychologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 3 Abs. 4 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der geforderte Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.

- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören. Zwei Mitglieder müssen der Gruppe der Professoren angehören, jeweils eines aus jedem der zwei angebotenen Schwerpunktausbildungen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der der Gruppe der Professoren angehören muss.

- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 16. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Musikwissenschaft

vom 9. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft vom 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24.02.10, S. 163), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Februar 2012 erteilt.

Artikel 1

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Bachelorarbeit ist in drei Exemplaren und einer elektronischen Version in einem gängigen Datenformat fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.“

2. In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt: „Von den in Anlage 1 vorgesehenen 10 Pflichtmodulen gehen in Musikwissenschaft Hauptfach (75 %) sowie im ersten Hauptfach und zweiten Hauptfach (50 %) nur die besten 8 Pflichtmodule; in Musikwissenschaft als Begleitfach (25 %) die besten 6 Pflichtmodule in die Endnote ein.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage I: Module und Lehrveranstaltungen des BA-Studiengangs im Überblick

Abkürzungen: BaSe – Basis-Seminar; MuSe – Musikwissenschaftliche Vorlesung + Fachseminar; ChoSe – Wahl-Seminar, LP/CP – Leistungspunkte/Creditpoints; SWS – Semesterwochenstunden; ÜK – Übergreifende Kompetenzen

Die Noten der mit Sternchen gekennzeichneten Module gehen in die Gesamtnote des BA-Examens ein.

a) Musikwissenschaft Hauptfach (75%)

Status	Modul	Kürzel	Lehrveranstaltungen	Fach-Semester	Dauer	LP/CP	Leistungsnachweis
Pflicht	Satzlehre und Gehörbildung I	BaSe 1.1*	BaSe: Satzlehre und Gehörbildung I	1.-3.	1 Sem.	5	prüferdefiniert
	Satzlehre und Gehörbildung II	BaSe 1.2*	BaSe: Satzlehre und Gehörbildung II	2.-4.	1 Sem.	5	prüferdefiniert
	Analyse I	BaSe 2.1*	BaSe: Analyse I	1.-3.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	Analyse II	BaSe 2.2*	BaSe: Analyse II	2.-4.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens	BaSe 3*	BaSe: Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens	1.-4.	1. Sem.	3	prüferdefiniert
	Notations- und Quellenkunde	BaSe 4*	BaSe: Notations- und Quellenkunde	1.-4.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte I	BaSe 5*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte I	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte II	BaSe 6*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte II	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte III	BaSe 7*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte III	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte IV	BaSe 8*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte IV	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
Summe						38	
Wahlpflicht Umfang: 3 Grund-module 2 Vertiefungs-module	Anfänge bis ca. 1650 - als Grundmodul - als Vertiefungsmodul	MuSe 1* MuSe 1+*	ältere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5. 3.-5.	1-2 Sem. 1-2 Sem.	8 10	Referat + Hausarbeit Referat + große Hausarbeit
	Ca. 1650 bis ca. 1880 - als Grundmodul - als Vertiefungsmodul	MuSe 2* MuSe 2+*	neuere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5. 3.-5.	1-2 Sem. 1-2 Sem.	8 10	Referat + Hausarbeit Referat + große Hausarbeit
	Ca. 1880 bis in die Gegenwart - als Grundmodul - als Vertiefungsmodul	MuSe 3* MuSe 3+*	jüngste Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5. 3.-5.	1-2 Sem. 1-2 Sem.	8 10	Referat + Hausarbeit Referat + große Hausarbeit
Summe						44	

Wahl	Fördermodul	ChoSe 1	nach Bedarf	1.-5.	1 Sem.	1-2	prüferdefiniert
	Musikhistorisches Ergänzungsmodul	ChoSe 2	Vorlesung + Fachseminar aus den Bereichen MuSe 1, 2, 3;	3.-5.	1-2 Sem.	5-10	prüferdefiniert Kurzreferat / Referat / Hausarbeit nach Wahl
	Musikhistorisches Zusatzmodul	ChoSe 3	Fachseminar aus den Bereichen MuSe 1, 2, 3;	2.-5.	1 Sem.	3-8	prüferdefiniert Kurzreferat / Referat / Hausarbeit nach Wahl
	Berufsbezogenes Modul	ChoSe 4	nach Angebot	3.-5.	1 Sem.	bis 5	prüferdefiniert
	Besondere Lehrveranstaltungen	ChoSe 5	nach Angebot	2.-5.	1 Sem.	1-6	prüferdefiniert
Summe	31						
Übergreifende Kompetenzen	Berufsqualifikation	ÜK 1	nach Angebot	1.-5.		3-10	prüferdefiniert
	Interdisziplinarität	ÜK 2	nach Angebot	1.-5.		2-5	prüferdefiniert
	Interkulturalität	ÜK 3	nach Angebot	1.-5.		10	prüferdefiniert
	Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen	ÜK 4	nach Angebot	1.-5.		3-6	prüferdefiniert
	fachnahe Praxis	ÜK 5	nach Angebot	1.-5.		2-4	prüferdefiniert
Summe ÜK	davon 20 LP zum Hauptfach Musikwissenschaft						20
BA-Arbeit	BA-Arbeit		-	6.	9 Wo.	12	

b) Musikwissenschaft, erstes Hauptfach (50%) und zweites Hauptfach

Status	Modul	Kürzel	Lehrveranstaltungen	Fach-Semester	Dauer	LP/CP	Leistungsnachweis
Pflicht	Satzlehre und Gehörbildung I	BaSe 1.1*	BaSe: Satzlehre und Gehörbildung I	1.-3.	1 Sem.	5	prüferdefiniert
	Satzlehre und Gehörbildung II	BaSe 1.2*	BaSe: Satzlehre und Gehörbildung II	2.-4.	1 Sem.	5	prüferdefiniert
	Analyse I	BaSe 2.1*	BaSe: Analyse I	1.-3.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	Analyse II	BaSe 2.2*	BaSe: Analyse II	2.-4.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens	BaSe 3*	BaSe: Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens	1.-4.	1. Sem.	3	prüferdefiniert
	Notations- und Quellenkunde	BaSe 4*	BaSe: Notations- und Quellenkunde	1.-4.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte I	BaSe 5*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte I	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte II	BaSe 6*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte II	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte III	BaSe 7*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte III	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte IV	BaSe 8*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte IV	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
Summe							38

Wahlpflicht Umfang: 2 Grundmodule 1 Vertiefungsmodul	Anfänge bis ca. 1650 - als Grundmodul - als Vertiefungsmodul	MuSe 1* MuSe 1+*	ältere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5. 3.-5.	1-2 Sem. 1-2 Sem.	8 10	Referat + Hausarbeit Referat + große Hausarbeit
	Ca. 1650 bis ca. 1880 - als Grundmodul - als Vertiefungsmodul	MuSe 2* MuSe 2+*	neuere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5. 3.-5.	1-2 Sem. 1-2 Sem.	8 10	Referat + Hausarbeit Referat + große Hausarbeit
	Ca. 1880 bis in die Gegenwart - als Grundmodul - als Vertiefungsmodul	MuSe 3* MuSe 3+*	jüngste Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5. 3.-5.	1-2 Sem. 1-2 Sem.	8 10	Referat + Hausarbeit Referat + große Hausarbeit
Summe						26	
Wahl	Fördermodul	ChoSe 1	nach Bedarf	1.-5.	1 Sem.	1-2	prüferdefiniert
	Musikhistorisches Ergänzungsmodul	ChoSe 2	Vorlesung + Fachseminar aus den Bereichen MuSe 1, 2, 3;	3.-5.	1-2 Sem.	5-10	prüferdefiniert Kurzreferat / Referat / Hausarbeit nach Wahl
	Musikhistorisches Zusatzmodul	ChoSe 3	Fachseminar aus den Bereichen MuSe 1, 2, 3;	2.-5.	1 Sem.	3-8	prüferdefiniert Kurzreferat / Referat / Hausarbeit nach Wahl
	Berufsbezogenes Modul	ChoSe 4	nach Angebot	3.-5.	1 Sem.	bis 5	prüferdefiniert
	Besondere Lehrveranstaltungen	ChoSe 5	nach Angebot	2.-5.	1 Sem.	1-6	prüferdefiniert
Summe						10	
Übergreifende Kompetenzen	Berufsqualifikation	ÜK 1	nach Angebot	1.-5.		3-10	prüferdefiniert
	Interdisziplinarität	ÜK 2	nach Angebot	1.-5.		2-5	prüferdefiniert
	Interkulturalität	ÜK 3	nach Angebot	1.-5.		10	prüferdefiniert
	Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen	ÜK 4	nach Angebot	1.-5.		3-6	prüferdefiniert
	fachnahe Praxis	ÜK 5	nach Angebot	1.-5.		2-4	prüferdefiniert
Summe ÜK	davon 10 LP zum Hauptfach Musikwissenschaft					20	
BA-Arbeit	BA-Arbeit		-	6.	9 Wo.	12	

c) Musikwissenschaft als Begleitfach (25%)

Status	Modul	Kürzel	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Dauer	LP/CP	Leistungsnachweis
Pflicht	Satzlehre und Gehörbildung I	BaSe 1.1*	BaSe: Satzlehre und Gehörbildung I	1.-4.	1 Sem.	5	prüferdefiniert
	Analyse I	BaSe 2.1*	BaSe: Analyse I	1.-4.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens	BaSe 3*	BaSe: Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens	1.-4.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte I	BaSe 5*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte I	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte II	BaSe 6*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte II	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte III	BaSe 7*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte III	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte IV	BaSe 8*	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte IV	1.-4.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
Wahlpflicht oder oder	Grundmodul: Anfänge bis ca. 1650	MuSe 1*	ältere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5.	1-2 Sem.	8	Referat + Hausarbeit
	Grundmodul: Ca. 1650 bis ca. 1880	MuSe 2*	neuere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5.	1-2 Sem.	8	Referat + Hausarbeit
	Grundmodul: Ca. 1880 bis in die Gegenwart	MuSe 3*	jüngste Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-5.	1-2 Sem.	8	Referat + Hausarbeit
Summe						35	

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Musikwissenschaft eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 3 Jahre die bisherigen Regelungen mit Ausnahme von § 17 Abs. 1.

Heidelberg, den 9. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Philosophie

vom 9. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Philosophie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 931), beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Februar 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz 1a) neu eingefügt: „Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitO zu beachten.“

2. In § 9 Absatz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst: „die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“

3. In § 16 Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Wochen“ folgender Halbsatz eingefügt: „während eines Teilzeitstudiums um bis zu sechs Wochen,“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Dritte Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Ostasienwissenschaften**

vom 9. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Ostasienwissenschaften vom 14. November 2006 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Dezember 2006, S. 1147), zuletzt geändert am 15. Februar 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2010, S. 215), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Februar 2012 erteilt.

Artikel 1

In Anlage 3 wird unter I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar) Nummer 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Praktikum: 10 LP. Erwerb von praktischen Fähigkeiten bei einer privaten oder öffentlichen Institution mit Bezug zur Zielregion (Ostasien, China, Japan). Anerkannt werden Tätigkeiten, die mindestens drei Wochen umfassen. Das Praktikum kann durch die Durchführung eines Studienprojektes oder eine Feldforschung im selben Umfang in der Zielregion ersetzt werden. Leistungsnachweis auf Grundlage eines detaillierten Praktikumsberichts.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Geowissenschaften

vom 9. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Geowissenschaften vom 10. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11.03.09, S. 317), beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Februar 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

In § 18 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Musikwissenschaft

vom 9. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Musikwissenschaft vom 14. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12.07.07, S. 1991), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Februar 2012 erteilt.

Artikel 1

1. § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren und einer elektronischen Version in einem gängigen Datenformat fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage I: Masterstudiengang Musikwissenschaft, Hauptfach: Module und Lehrveranstaltungen im Überblick

Abkürzungen: SM – Musikwissenschaftliches Spezialisierungsmodul; FW – fachspezifisches Wahlpflichtmodul; ID – interdisziplinäres Modul; IK – interkulturelles Modul; MA – Masterabschlußmodul

Status	Modul	Kürzel	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Dauer	LP	SWS	Workload	Prüfung
Pflicht	Musikwissenschaftliches Spezialisierungsmodul I: Ästhetik, Methoden, Interpretation	SM 1	Ästhetik, Methoden, Interpretation (Vorlesung und Fachseminar)	1.-3.	1-2 Sem.	10	4	300	Referat + Hausarbeit
	Musikwissenschaftliches Spezialisierungsmodul II: Gattungskonstitutionen, Analysediskurse, Intertextualität	SM 2	Gattungskonstitutionen, Analysediskurse, Intertextualität (Vorlesung und Fachseminar)	1.-3.	1-2 Sem.	10	4	300	Referat + Hausarbeit
	Musikwissenschaftliches Spezialisierungsmodul III: Quellenforschung, Musikhistoriographie, Kontextualisierung	SM 3	Quellenforschung, Musikhistoriographie, Kontextualisierung (Vorlesung und Fachseminar)	1.-3.	1-2 Sem.	10	4	300	Referat + Hausarbeit
Summe						30	12		
Wahlpflicht	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul I: Weiteres Spezialisierungsmodul	FW 1	aus SM 1-3 zu wählen	1.-3.	2 Sem.	6-10	4	180-300	wahlweise - Referat - Hausarbeit - Referat + Hausarbeit
	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul II: Weiteres Spezialisierungsmodul	FW 2	aus SM 1-3 zu wählen	1.-3.	1 Sem.	4-8	2	120-240	wahlweise - Referat - Hausarbeit - Referat + Hausarbeit
	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul III: Forschungsseminar	FW 3	Forschungsseminar	2.-3.	1 Sem.	4	2	120	mündl. Präsentation
	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul IV: Exkursion	FW 4	Exkursion	1.-3.	1 Sem.	2/Woche	-	nach Umfang	Präsentation
	Fachspezifisches Wahlpflichtmodul V: Weiteres Spezialisierungsmodul	FW 5	Besondere Lehrveranstaltungen	1.-3.	1 Sem.	1-8	1-2	30-240	wahlweise - Referat - Hausarbeit - Referat + Hausarbeit
	Interdisziplinäres Modul I: Pool der Philosophischen Fakultät	ID 1	nach Angebot	1.-3.	1.-2. Sem.	4-8		120-240	wahlweise - Referat - Hausarbeit - Referat + Hausarbeit
	Interdisziplinäres Modul II mit musikwissenschaftlichem Anteil	ID 2	nach Angebot	1.-3.	1.-2. Sem.	4-8	2	60	wahlweise - Referat - Hausarbeit - Referat + Hausarbeit
	Interkulturelles Modul I: Auslandsaufenthalt	IK 1	nach Angebot	2.-3.	1 Sem.	1-5		bis 150	nach Angebot
	Interkulturelles Modul II: Fremdsprache	IK 2	nach Angebot	1.-3.	1 - 3 Sem.	1-10		bis 300	nach Angebot
	Summe						12-16 LP		
Wahl	Betreutes forschungs- und vermittlungsorientiertes Anwendungsmodul	AM	nach Bedarf	2.-3.	1 - 2 Sem.	8-12		240-360	je nach gewählter Option
Summe						8-12 LP			

Examen	Masterabschlussmodul I: Examenskolloquium	MA 1	Kolloquium	3. und 4.	2 Sem.	6	4	180	Präsentation
	Masterabschlussmodul II: Mündliche Abschlussprüfung	MA 2	individuelle Betreuung	3.	-	10	-	ca. 900	MA-Arbeit
	Masterabschlussmodul III: Masterarbeit	MA 3	-	4.	-	30	-	300	mündliche Prüfung
Summe	46 LP								

Masterstudiengang Musikwissenschaft, Begleitfach: Module und Lehrveranstaltungen im Überblick

Zwei der drei Module SM 1-3 sind zu absolvieren.

Status	Modul	Kürzel	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Dauer	LP	SWS	Workload	Prüfung
Pflicht	Musikwissenschaftliches Spezialisierungsmodul I: Ästhetik, Methoden, Interpretation	SM 1	Ästhetik, Methoden, Interpretation (Vorlesung und Fachseminar)	1.-3.	1-2 Sem.	10	4	300	Referat + Hausarbeit
	Musikwissenschaftliches Spezialisierungsmodul II: Gattungskonstitutionen, Analysediskurse, Intertextualität	SM 2	Gattungskonstitutionen, Analysediskurse, Intertextualität (Vorlesung und Fachseminar)	1.-3.	1-2 Sem.	10	4	300	Referat + Hausarbeit
	Musikwissenschaftliches Spezialisierungsmodul III: Quellenforschung, Musikhistoriographie, Kontextualisierung	SM 3	Quellenforschung, Musikhistoriographie, Kontextualisierung (Vorlesung und Fachseminar)	1.-3.	1-2 Sem.	10	4	300	Referat + Hausarbeit
Summe	20								

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Musikwissenschaft eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 2 Jahre die bisherigen Regelungen mit Ausnahme von § 18 Abs. 1.

Heidelberg, den 9. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Master-Studiengang
Philosophie

vom 9. Februar 2012

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. 2009, S. 435), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2012 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Philosophie vom 31. März 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009, S. 659), beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Februar 2012 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 wird folgender Absatz 1a) neu eingefügt: „Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.“
2. In § 9 Absatz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst: „die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).“
3. In § 17 Absatz 5 Satz 2 wird nach dem Wort „Monate“ folgender Halbsatz eingefügt: „während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate,“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Februar 2012

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de